



30. Juni 2019

Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV)

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	4
3	Gegenstand der Vernehmlassung (Vorentwurf InkHV)	4
4	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	4
4.1	Grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung	4
4.2	Generelle Bemerkungen	5
5	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	8
5.1	Bemerkungen, die mehrere Artikel betreffen	8
5.2	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	8
5.2.1	Art. 1 Gegenstand	8
5.2.2	Art. 2 Organisation der Inkassohilfe	8
5.2.3	Art. 3 Gegenstand der Inkassohilfe	10
5.2.4	Art. 4 Unterhaltstitel	11
5.2.5	Art. 5 Zuständigkeit	12
5.2.6	Art. 6 Informationsaustausch und Koordination zwischen den Fachstellen	12
5.2.7	Art. 7 Informationsgesuch an andere Behörden	12
5.3	2. Abschnitt: Gesuch um Inkassohilfe	13
5.3.1	Art. 8 Zulässigkeit des Gesuchs	13
5.3.2	Art. 9 Inhalt und Form des Gesuchs	14
5.3.3	Art. 10 Mitwirkungspflicht der berechtigten Person	14
5.4	3. Abschnitt: Leistungen der Inkassohilfe	15
5.4.1	Art. 11 Vorgehen der Fachstelle	15
5.4.2	Art. 12 Leistungen der Fachstelle	16
5.4.3	Art. 13 Meldung der Fachstelle an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung	17
5.4.4	Art. 14 Meldung der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung an die Fachstelle	18
5.5	4. Abschnitt: Anrechnung eingehender Zahlungen	19
5.5.1	Art. 15 Bei Teilzahlung	20
5.5.2	Art. 16 Bei mehreren Schulden	20
5.6	5. Abschnitt: Einstellung der Inkassohilfe	21
5.6.1	Art. 17	21
5.7	6. Abschnitt: Kosten der Inkassohilfe	24
5.7.1	Art. 18 Leistungen der Fachstelle	24
5.7.2	Art. 19 Leistungen Dritter: Kostenvorschuss	24
5.7.3	Art. 20 Leistungen Dritter: Kostentragung	24
5.8	7. Abschnitt: Grenzüberschreitende Verhältnisse	26
5.8.1	Art. 21 Grundsatz	26
5.8.2	Art. 22 Zuständigkeit	26
5.8.3	Art. 23 Kosten der Inkassohilfe	26
5.9	8. Abschnitt: Schlussbestimmungen	27
5.9.1	Art. 24 Übergangsrecht	27
5.9.2	Art. 25 Inkrafttreten	27
6	Einsichtnahme	27
	Anhang / Annexe / Allegato	28

Zusammenfassung

Das Vernehmlassungsverfahren fand vom 30. August bis zum 15. Dezember 2017 statt. Stellung genommen haben 25 Kantone, 4 Parteien und 29 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen 58 Stellungnahmen ein.

Die grosse Mehrheit der Teilnehmenden (23 Kantone, 3 Parteien und 13 Organisationen) äusserte sich positiv zum Vorentwurf der Inkassohilfeverordnung (InkHV). Die Einführung eines Rechtsrahmens auf Bundesebene mit vereinheitlichten Mindestanforderungen für die Leistungen der Inkassohilfe wurde vom SODK-Vorstand, von 15 Kantonen, 1 Partei und 6 Organisationen positiv beurteilt. Der SODK-Vorstand, 10 Kantone und 1 Organisation wiesen im Übrigen darauf hin, dass die mit der Verordnung angestrebte Professionalisierung und Stärkung der Inkassostellen zu einer Entlastung des Gemeinwesens beitragen werden, und zwar bei der Alimentenbevorschussung oder der Sozialhilfe. Der SODK-Vorstand, 11 Kantone und 6 Organisationen begrüsst insbesondere, dass die Inkassostellen von den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen verlangen können, über Kapitalauszahlungen an Alimentenschuldner informiert zu werden.

Einzelne Bestimmungen riefen jedoch kritische Reaktionen hervor. In erster Linie waren dies Regelungen, welche nach Auffassung der Kantone ihre Organisationshoheit tangieren. Aus diesem Grund verlangten beispielsweise 9 Kantone die Streichung von Artikel 2 Absatz 3 zur Aufsicht über die Fachstellen, und 12 Kantone wehrten sich gegen die Pflicht, für die in Absatz 4 desselben Artikels vorgesehene angemessene Ausbildung im Bereich der Inkassohilfe zu sorgen. Die Bestimmungen zur Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit der Inkassohilfe stiessen ebenfalls auf Widerspruch. Kritisiert wurden auch diejenigen Bestimmungen, welche die Effizienz der Inkassohilfe beeinträchtigen könnten. So insbesondere Artikel 4, in welchem die Unterhaltstitel aufgezählt werden, die Anspruch auf Inkassohilfe verleihen, sowie die Artikel 15 und 16, wo es um die Anrechnung der eingehenden Zahlungen geht. In beiden Fällen würden die Vorschläge des Bundesrates einzig die Tätigkeit der Inkassohilfestellen erschweren statt die Situation der unterhaltsberechtigten Person zu verbessern.

Bei der grenzüberschreitenden Inkassohilfe schliesslich verlangten der SODK-Vorstand, 12 Kantone und 1 Organisation, dass die kantonalen Stellen die Möglichkeit erhalten, diese Aufgabe an die Zentralbehörde internationale Alimentensachen zu delegieren.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) dauerte vom 30. August bis zum 15. Dezember 2017. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 4 Parteien und 29 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 58 Stellungnahmen ein.¹

7 Organisationen² haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

¹ Die Stellungnahmen sind abrufbar unter: <http://www.bj.admin.ch> > Gesellschaft > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Unterhalt des Kindes > Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens.

² KKJPD, KOKES, SASSA Fachkonferenz Soziale Arbeit der FH Schweiz, Schweizerischer Gemeindeverband, SVR Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter, Travail.Suisse, Zürcher Fachhochschule

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Gegenstand der Vernehmlassung (Vorentwurf InkHV)

In seinem am 4. Mai 2011 verabschiedeten Bericht «Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso» (Bericht «Harmonisierung») in Erfüllung des Postulats (06.3003) der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) vom 13. Januar 2006³ stellte der Bundesrat grosse Unterschiede bei der Qualität der von den kantonalen Fachstellen erbrachten Inkassohilfeleistungen fest. Da die Bestimmungen zur Inkassohilfe im Zivilgesetzbuch sehr allgemein gehalten seien, falle der Vollzug in den einzelnen Kantonen äusserst unterschiedlich aus, und in zahlreichen Kantonen gebe es keine ausreichende Sicherung der Unterhaltsansprüche. Minimale Vorgaben des Bundes, die verbindlich festlegen würden, welche Leistungen die Inkassobehörden in welcher Qualität und innert welcher Fristen zu erbringen haben, fehlten. Die Unterhaltsberechtigten könnten dadurch weder abschätzen, ob die Hilfe, die ihnen im konkreten Fall gewährt werde, ausreichend und angemessen sei, noch könnten sie ihrem Anliegen mit einem Rechtsmittel Geltung verschaffen. Dies habe nicht nur eine ungleiche Behandlung, sondern auch eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge.⁴

Bei der Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB⁵) zum Kindesunterhalt⁶ übertrug der Gesetzgeber deshalb dem Bundesrat in den Artikeln 131 Absatz 2 und 290 Absatz 2 ZGB die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung zur Verbesserung und Vereinheitlichung der Vorschriften zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge.⁷ Mit dem Vorentwurf einer Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Vorentwurf InkHV) wird diese Delegation ausgeführt.

Die Vereinheitlichung soll berechtigten Personen überall in der Schweiz die gleiche kompetente und effiziente «Basis»-Unterstützung bei den erforderlichen rechtlichen Schritten zur Geltendmachung der Unterhaltsbeiträge, die ihnen in einem Unterhaltstitel zugesprochen worden sind, bieten.⁸

4 Allgemeine Bemerkungen

4.1 Grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung

Die grosse Mehrheit⁹ der Teilnehmenden äussert sich positiv zum Vorentwurf InkHV.

³ Der Bericht Harmonisierung ist abrufbar unter: <https://www.bsv.admin.ch> > Publikationen & Service > Bundesratsberichte 2011.

⁴ Vgl. Bericht Harmonisierung, S. 47.

⁵ SR 210

⁶ Die von der Bundesversammlung am 20. März 2015 beschlossene Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) wurde auf den 1. Januar 2017 teilweise in Kraft gesetzt (AS 2015 4299 et 5017).

⁷ Vgl. Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) vom 29. November 2013, BBl 2014 529, hier 558.

⁸ Vgl. Erläuternder Bericht zum Vorentwurf Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) vom 30. August 2017, S. 11-13. Der Erläuternde Bericht ist abrufbar unter: <http://www.bj.admin.ch> > Gesellschaft > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Unterhalt des Kindes > Vernehmlassungsverfahren betreffend die Inkassohilfeverordnung.

⁹ SODK, S. 1; AG, S. 1; AI, S. 1; AR, S. 1; BE, S. 1; BL, S. 1; FR, S. 1; GE, S. 1; GL, S. 1; JU, S. 1; LU, S. 1; NE, S. 1; NW, S. 1; OW, S. 1; SG, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; TG, S. 1; TI, S. 2; UR, S. 1; VD, S. 1; VS, S. 1; ZG, S. 1; FDP, S. 1; glp, S. 1; SP, S. 1; AvenirSocial, S. 1; EFS, S. 1; EKF, S. 1; EKKJ, S. 1; FZ ZH, S. 1 f.; KS CH, S. 2; NGO-Koordination, S. 1; SGB, S. 1; SGV, S. 1; SSV, S. 1; SVA, S. 1; SVAMV, S. 2; SVBK, S. 1

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK-Vorstand) sowie 23 Kantone¹⁰ begrüßen den Vorentwurf ausdrücklich. Einige Kantone¹¹ heissen die Stossrichtung und die Verordnungsziele gut, während andere¹² vor allem die damit angestrebte Vereinheitlichung schätzen. Lediglich 1 Kanton¹³ erhebt einen grundsätzlichen Einwand, indem er die im Vorentwurf vorgesehene möglichst umfassende Unterstützung der unterhaltsberechtigten Person kritisiert.

3 Parteien¹⁴ begrüßen den Vorentwurf als Ganzes, während 1 Partei¹⁵ diesen in der jetzigen Form ablehnt.

Die Positionen der Organisationen, die sich im Grundsatz geäußert haben, sind geteilt. 7 Organisationen¹⁶ lehnen den Vorentwurf ab, während 13 von ihnen¹⁷ diesen gutheissen. Zu erwähnen ist, dass sich gewisse Organisationen nur zu den Bestimmungen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, geäußert haben. Aus diesem Grund können gewisse ihrer Antworten zusammengefasst werden. 4 im Vorsorgebereich tätige Organisationen¹⁸ sind mit den sie betreffenden Bestimmungen (Art. 13 und 14), welche ihnen fachfremde Aufgaben aufbürden würden, nicht einverstanden. 3 Organisationen¹⁹, die in erster Linie die Interessen der Männer vertreten, werfen dem Vorentwurf vor, der Situation der verpflichteten Person nicht genügend Rechnung zu tragen; dies sei in der Regel der Vater, der sich in den meisten Fällen nicht vor seinen Pflichten drücken wolle, sondern schlicht nicht genug Mittel habe, um die Unterhaltsbeiträge zu zahlen. 1 Organisation²⁰ zählt im Detail die Umstände auf, welche die Situation der verpflichteten Person verschlimmern können. Die mit der Inkassohilfe der Unterhaltsbeiträge verbundenen Probleme würden sich, immer gemäss diesen Organisationen, von selber lösen, wenn, wie von ihnen verlangt, die alternierende Obhut zur Regel würde. Die Gerichte und Kinderschutzbehörden (KESB) sollten die Mütter vermehrt ermutigen, nach einer Trennung wieder ins Berufsleben einzusteigen und die Betreuung der Kinder mit dem Vater aufzuteilen²¹. Fast sämtliche Organisationen, welche in erster Linie die Interessen der Frauen vertreten²², sowie 2 Kinderschutzorganisationen²³ begrüßen dagegen den Vorentwurf, unter Vorbehalt gewisser Punkte im Zusammenhang mit der kantonalen Umsetzung oder mit dem Ausschluss von Regeln im Bereich der Alimentenbevorschussung.

4.2 Generelle Bemerkungen

Zusätzlich zur Gutheissung oder Ablehnung der Vorlage haben einige Vernehmlassungsteilnehmende noch generelle Bemerkungen zu spezifischen Aspekten des Vorentwurfs angebracht.

Zuallererst weisen der SODK-Vorstand, 11 Kantone, 1 Partei und 7 Organisationen²⁴ darauf hin, dass *eine wirksame und effiziente Inkassohilfe zur Armutsprävention beitrage und sozialpolitisch wichtig sei*. 4 Organisationen²⁵ begrüßen insbesondere den Entscheid des Bun-

¹⁰ SODK, S. 1; AG, S. 1; AI, S. 1; AR, S. 1; BE, S. 1; BL, S. 1; FR, S. 1; GE, S. 1; GL, S. 1; JU, S. 1; LU, S. 1; NE, S. 1; NW, S. 1; OW, S. 1; SG, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; TG, S. 1; TI, S. 2; UR, S. 1; VD, S. 1; VS, S. 1; ZG, S. 1

¹¹ SODK, S. 1; NE, S. 1; NW, S. 1; OW, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1

¹² AI, S. 1; AR, S. 1; BE, S. 1; BL, S. 1; GE, S. 1; GL, S. 1; JU, S. 1; SG, S. 1; TI, S. 1

¹³ ZH, S. 1

¹⁴ FDP, S. 1; glp, S. 1; SP, S. 1

¹⁵ SVP, S. 1

¹⁶ ASIP, S. 1; CROP, S. 1-3; IGM, S. 4; inter-pension, S. 1; KiSOS, S. 1; SKPE, S. 1; VVS, S. 1

¹⁷ AvenirSocial, S. 1; EFS, S. 1; EKF, S. 1; EKKJ, S. 1; FZ ZH, S. 1 f.; KS CH, S. 2; NGO-Koordination, S. 1; SGB, S. 1; SGV, S. 1; SVA, S. 1; SVAMV, S. 2; SVBK, S. 1; SSV, S. 1

¹⁸ ASIP, S. 1; inter-pension, S. 1; SKPE, S. 1; VVS, S. 1

¹⁹ CROP, S. 1-2; IGM, S. 1 und 4; KiSOS, S. 1

²⁰ CROP, S. 2-5

²¹ donna2, S. 2

²² EFS, S. 1; EKF, S. 1; FZ ZH, S. 1; NGO-Koordination, S. 1; SVAMV, S. 2

²³ EKKJ, S. 1; KS CH, S. 2

²⁴ SODK, S. 1; AG, S. 1; BE, S. 1; GL, S. 1; NE, S. 1; NW, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; TI, S. 1; VD, S. 1; ZG, S. 1; SP, S. 1; AvenirSocial, S. 1; EKKJ, S. 1; frbb, S. 1; FZ ZH, S. 2; KS CH, S. 2; NGO-Koordination, S. 1; SGB, S. 1

²⁵ EFS, S. 1; EKF, S. 1; FZ ZH, S. 1; NGO-Koordination, S. 1

desrates, die Inkassohilfeleistungen, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden, klar zu definieren. 3 Organisationen²⁶ bedauern jedoch, dass die Problematik der Mankoteilung noch nicht gelöst worden sei.

Ebenfalls aus sozialpolitischer Perspektive unterstreichen 2 Parteien²⁷, dass das Verfahren, um Inkassohilfe zu erhalten, möglichst einfach und unbürokratisch auszugestalten sei.

Die *Einführung eines bundesrechtlichen Rahmens mit einheitlichen Mindestanforderungen für Leistungen der Inkassohilfe* wird vom SODK-Vorstand, von 15 Kantonen, von 1 Partei und von 6 Organisationen²⁸ positiv bewertet. Dies trage zur Gleichbehandlung der betroffenen Personen bei und verschaffe ihnen Rechtssicherheit, was im Hinblick auf die zunehmende Mobilität der Bevölkerung besonders wichtig sei.²⁹ Der SODK-Vorstand sowie 6 Kantone³⁰ merken ausserdem an, dass der Leistungskatalog massgeblich auf der bestehenden Praxis basiere. 4 Organisationen³¹ dagegen sind der Meinung, dass das Ziel der Vereinheitlichung der familienunterstützenden Praktiken aufgrund von widersprüchlichen Gerichtsursanzen bei der Festlegung der Unterhaltsbeiträge nicht erreicht werden könne.

Der SODK-Vorstand, 8 Kantone und 1 Partei³² weisen darauf hin, dass mit dem *Vorentwurf der Organisationshoheit der Kantone Rechnung getragen werde* und für kantonale Ausgestaltungsmöglichkeiten genügend Ermessensspielraum bestehe. 1 Kanton³³ und 1 Partei³⁴ sind dagegen der Auffassung, dass der Bundesrat mit der ihm in Artikel 131 Absatz 2 und 290 Absatz 2 ZGB delegierten Kompetenz zurückhaltender umgehen sollte. 1 anderer Kanton³⁵ hält angesichts der wichtigen Funktion des erläuternden Berichts im Hinblick auf die zukünftige Auslegung und Rechtsanwendung der InkHV fest, dass klar zwischen den Erläuterungen der neu erstellten Rechtsregeln und den Empfehlungen an die Kantone unterschieden werden müsse. In diesem Zusammenhang werden die Schaffung einer Aufsichtsbehörde sowie die Aufgaben, welche dieser gemäss Vorentwurf übertragen werden sollen, kritisiert.³⁶

Der SODK-Vorstand, 11 Kantone sowie 6 Organisationen³⁷ schätzen ganz besonders, dass Inkassohilfestellen *neu die Möglichkeit haben, bei den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen zu verlangen, dass sie über Kapitalauszahlungen an unterhaltspflichtige Personen informiert werden*. Dies sei ein grundlegender Beitrag zur Sicherung der Unterhaltsansprüche.³⁸ 1 Organisation³⁹ hält jedoch dafür, dass die mit diesen neuen Aufgaben der Vorsorgeeinrichtungen verbundenen Kosten von denjenigen getragen werden sollten, die sie auch verursachten. 4 im Vorsorgebereich tätige Organisationen⁴⁰ zeigen sich effektiv sehr besorgt über die Kosten, die Komplexität der – überdies manchmal systemfremden – Verfahren für den Informationsaustausch und die zusätzliche Arbeitslast aufgrund des Vorentwurfs. 1 im Vorsorgebereich tätige Organisation⁴¹ kritisiert die vom Parlament am 20. März 2015 be-

²⁶ EKKJ, S. 3; KS CH, S. 2; SGB, S. 1

²⁷ FDP, S. 1; glp, S. 1

²⁸ SODK, S. 1; AG, S. 1; BE, S. 1; GE, S. 1; GL, S. 1; JU, S. 1; LU, S. 2; NE, S. 1; NW, S. 1; OW, S. 1; SG, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; VD, S. 1; ZG, S. 1; glp, S. 1; AvenirSocial, S. 1; EKKJ, S. 1; SGB, S. 1; SVA, S. 1; SVAMV, S. 2; SVBK, S. 1

²⁹ GL, S. 1; glp, S. 1; SSV, S. 1

³⁰ SODK, S. 1; GL, S. 1; NW, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; VD, S. 1

³¹ CROP, S. 1-2; donna2, S. 2; IGM, S. 1 und 4; KISOS, S. 1

³² SODK, S. 1; BL, S. 1; FR, S. 1; JU, S. 1; NW, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; VD, S. 1; FDP, S. 1

³³ SG, S. 2

³⁴ SVP, S. 1

³⁵ AG, S. 1 f

³⁶ AG, S. 1 f.; LU, S. 2

³⁷ SODK, S. 1; GL, S. 1; JU, S. 1; NE, S. 1; NW, S. 1; OW, S. 1; SG, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; VD, S. 1; ZG, S. 1; EFS, S. 1; EKF, S. 1; FZ ZH, S. 2; NGO-Koordination, S. 1; SBLV; SSV

³⁸ SODK, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1

³⁹ CP, S. 2

⁴⁰ ASIP, S. 1; inter-pension, S. 1; SKPE, S. 1; VVS, S. 1

⁴¹ inter-pension, S. 2

schlossenen Gesetzesbestimmungen, die in der InkHV konkretisiert werden sollen, grundlegend.

Was das *Spannungsverhältnis zwischen dem Inkasso der vom Gemeinwesen bevorschussten Unterhaltsbeiträge und der Inkassohilfe* betrifft, begrüssen der SODK-Vorstand und 6 Kantone⁴², dass der Bundesrat keine Vorgaben mache, in welcher Reihenfolge die bei der Fachstelle eingehenden Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person verwendet werden sollen, wenn die Fachstelle sowohl bezüglich bevorschussten wie nicht bevorschussten Beträgen tätig wird, da die Regelung dieser Frage in der ausschliesslichen Kompetenz der Kantone liege. 1 Organisation⁴³ findet, dass die Verordnung regeln sollte, dass prioritär die vom Gemeinwesen bevorschussten Beträge zurückbezahlt werden. 6 Organisationen⁴⁴ dagegen bedauern, dass dieses Spannungsverhältnis nicht zugunsten der unterhaltsberechtigten Person gelöst worden sei. 1 Partei⁴⁵ ihrerseits schlägt vor, in der Verordnung einen Verteilungsschlüssel zwischen der Inkassohilfe erhaltenden Person und dem bevorschussenden Gemeinwesen zu verankern. 4 Organisationen⁴⁶ bedauern, dass der Bundesrat die Praxis der Alimentenbevorschussung nicht harmonisiere, und weisen darauf hin, dass ihm dazu durchaus eine ausreichende Gesetzgebungskompetenz zukäme. Gemäss 3 Organisationen⁴⁷ sollte die Alimentenhilfe (Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso) als Bereich des Kinderschutzes betrachtet werden, was eine Kompetenz des Bundes zur Regelung begründen würde. Die Einführung eines Mindestunterhaltes für Kinder würde gemäss der Auffassung von 7 Organisationen⁴⁸ die Situation von Kindern im Armutsverhältnissen verbessern. 1 Organisation⁴⁹ schliesslich schlägt eine andere Regelung vor, die in der Kompetenz des Bundes liege: die Einführung einer bedarfsabhängigen Kinderzulage als Ergänzung zu den bestehenden Zulagen.

Der SODK-Vorstand, 10 Kantone sowie 1 Organisation⁵⁰ weisen im Übrigen darauf hin, dass die mit der Verordnung angestrebte *Professionalisierung und Stärkung der Inkassostellen* dazu beitrage, dass das Gemeinwesen bei der Alimentenbevorschussung und der Sozialhilfe entlastet werde.

5 Kantone⁵¹ zeigen sich jedoch beunruhigt über die *finanziellen Auswirkungen* der im Vorentwurf vorgeschlagenen Massnahmen: sie weisen mit Besorgnis auf die erforderlichen strukturellen und gesetzgeberischen Anpassungen wie auch auf das Risiko zusätzlicher Kosten hin. 1 Kanton⁵² verlangt sogar, dass den Kantonen und den Gemeinden aufgrund der Harmonisierung der Inkassohilfe keine Mehrkosten entstehen dürften. Gemäss 1 Partei⁵³ ist es indessen zentral, dass die Kantone und Gemeinden die für die Umsetzung der InkHV notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen bereitstellten.

Was die *grenzüberschreitende Inkassohilfe* anbelangt, regen der SODK-Vorstand, 12 Kantone und 1 Organisation⁵⁴ an, den kantonalen Fachstellen zu ermöglichen, die Zuständigkeit für internationale Inkassohilfe-Fälle an die Zentralbehörde für Internationale Alimentensachen zu übertragen; 1 Kanton⁵⁵ schlägt sogar vor, diese Zuständigkeit dem Bund zu übertragen (siehe Bemerkungen zu Art. 22).

⁴² SODK, S. 1; NE, S. 1; NW, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; VD, S. 1

⁴³ SVBK, S. 2

⁴⁴ EFS, S. 3; EKF, S. 5 f.; frbb, S. 2; FZ ZH, S. 4; NGO-Koordination, S. 3; SVAMV, S. 2

⁴⁵ glp, S. 1f

⁴⁶ EFS, S. 1; EKF, S. 2; EKKJ, S. 1; KS CH, S. 2

⁴⁷ EFS, S. 1; EKF, S. 1; SVAMV, S. 2

⁴⁸ AvenirSocial, S. 1; EFS, S. 2; EKF, S. 2; EKKJ, S. 3; IGM, S. 4-5; KS CH, S. 2; SGB, S. 1

⁴⁹ SVAMV, S. 5

⁵⁰ SODK, S. 1; AG, S.1; GL, S. 1; LU, S. 1; NE, S. 1; NW, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; VD, S. 1; ZG, S. 1; SGV, S. 1

⁵¹ GE, Anhang S. 1; NE, S. 2; TI, S. 3; VD, S. 1 f.; ZH, S. 7

⁵² LU, S. 2

⁵³ SP, S. 1

⁵⁴ SODK, S. 3; AI, S. 3; BS, S. 5; GL, S. 3; JU, S. 2; LU, S. 2; NE, Anhang S. 6; NW, S. 3; SZ, S. 2; TG, S. 2; VD, S. 4; ZG, S. 2/5; ZH, S. 6; SSV, S. 3

⁵⁵ GE, Anhang S. 5.

Angesichts des für die Umsetzung der InkHV erforderlichen Aufwandes weisen der SODK-Vorstand und 16 Kantone⁵⁶ darauf hin, dass eine ausreichende *Frist* für die Vorbereitung des Inkrafttretens wichtig sei (siehe Bemerkungen zu Art. 25).

1 Partei⁵⁷ schliesslich unterstreicht, dass der Dialog mit den betroffenen Kreisen auch nach Inkrafttreten der InkHV fortgeführt werden sollte, um diese aufgrund der gemachten Erfahrungen nötigenfalls später anpassen zu können.

5 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

5.1 Bemerkung, die mehrere Artikel betrifft

Der SODK-Vorstand, 19 Kantone und 3 Organisationen⁵⁸ schlagen vor, den Begriff «Aufenthaltsort», der in den drei Absätzen von Artikel 5, in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 sowie in Artikel 22 Absatz 2 vorkomme, zu streichen. Sie befürchten namentlich, dass dieses alternative Anknüpfungskriterium (zu jenem des Wohnorts) zu einem Kompetenzkonflikt führen könnte.

1 Organisation⁵⁹ fügt an, dass bei Anspruchsberechtigten ohne *anerkannten* Wohnsitz ergänzt werden könnte, dass der schweizerische Wohnsitz der verpflichteten Person die Zuständigkeit begründe.

5.2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

5.2.1 Art. 1 Gegenstand

1 Organisation⁶⁰ wünscht, dass im erläuternden Bericht präzisiert werde, dass der Begriff der Gleichbehandlung sowohl auf anspruchsberechtigte wie auf verpflichtete Personen anwendbar sei und auch den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht für beide Eltern auf die Möglichkeit, ihr(e) Kind(er) zu beherbergen und sich in Würde um diese(s) zu kümmern, umfasse. 1 andere Organisation⁶¹ wiederum schlägt vor, dass in Artikel 1 im Sinne eines *Pro Memoria* folgende Punkte aufgezählt werden: die Behörden sollten (1) gegenüber der verpflichteten Person aufgrund der von ihr erlittenen Verletzungen zufolge des Auseinanderberchens der Familie Nachsicht üben (Humanes Nachsehen); (2) davon ausgehen, dass die verpflichtete Person den Unterhaltsbeitrag aufgrund ihrer prekären finanziellen Lage nicht zahlen könne und (3) ihr eine Frist gewähren, um ihre Position schriftlich darzulegen; (4) berücksichtigen, dass gegebenenfalls eine Änderungsklage hängig sei.

5.2.2 Art. 2 Organisation der Inkassohilfe

Absatz 1

3 Kantone und 1 Partei⁶² begrüssen, dass der Bundesrat ausdrücklich anerkenne, dass es Sache der Kantone sei, die Inkassohilfe zu organisieren.

⁵⁶ SODK, S. 4; AI, S. 4; AR, S. 5; BL, S. 3; BS, S. 5; FR, S. 5; GL, S. 3; LU, S. 2; NW, S. 4; OW, S. 2; SO, S. 2; TG, S. 2; TI, S. 2; UR, S. 2; VD, S. 4; GE, Anhang S. 5; ZH, S. 7

⁵⁷ glp, S. 1

⁵⁸ SODK, S. 2; AG, S. 4; AI, S. 2; BE, S. 3; BL, S. 2; BS, S. 2; FR, S. 2; GE, Anhang S. 3; GL, S. 2; LU, S. 2; NE, Anhang S. 2 f.; NW, S. 2; OW, S. 2; SG, Anhang S. 1; SO, S. 2; TG, S. 1; VD, S. 3; VS, S. 2; ZG, S. 2-3; ZH, S. 2 f.; frbb, S. 2; SVA, S. 2; SSV, S. 2

⁵⁹ frbb, S. 2

⁶⁰ CROP, S. 7

⁶¹ donna2, S. 1

⁶² BS, S. 1; SZ, S. 2; TI, S. 2; FDP, S. 1

Absatz 2

2 Kantone⁶³ begrüßen die Organisation der Inkassohilfe mittels *mindestens einer Fachstelle*. Damit könne der Zersplitterung in diesem Bereich zumindest teilweise entgegengewirkt werden⁶⁴. 2 Organisationen⁶⁵ bedauern indessen, dass es den Kantonen damit freistehe, eine Vielzahl von Stellen mit der Inkassohilfe zu beauftragen.

1 Kanton⁶⁶ betont besonders, wie wichtig es sei, *fachlich spezialisierte* Stellen mit der Inkassohilfe zu betrauen. Dieser Aspekt wird auch von 3 Organisationen⁶⁷ unterstrichen: da die berechnete Person die Massnahmen im Falle des Nichtbezahls von Unterhaltsbeiträgen nicht kenne, sei es umso wichtiger, dass sie auf eine kompetente und effiziente Unterstützung zählen könne.

1 Organisation⁶⁸ schliesslich schlägt vor, in der InkHV die Mindestanzahl Mitarbeitende für die Inkassohilfe (z. Bsp. im Verhältnis zur Einwohnerzahl) festzulegen, und weist auf die Wichtigkeit hin, Informationskampagnen zu organisieren, um diese Dienstleistung bei der Bevölkerung bekannt zu machen.

Absatz 3

Die Regelung zur Aufsicht über die Fachstelle hat bei den Kantonen zahlreiche Reaktionen hervorgerufen. 1 Kanton und 1 Organisation⁶⁹ begrüßen, dass der Vorentwurf explizit festhalte, dass diese Stelle unter Aufsicht stehe, und 1 Partei⁷⁰ schätzt es, dass zu diesem Zweck nicht zwingend eine neue Aufsichtsbehörde geschaffen werden müsse. Der SODK-Vorstand und 9 Kantone⁷¹ dagegen sind der Auffassung, dass dieser Absatz einen Eingriff in die Organisationshoheit der Kantone darstelle, und verlangen dessen Streichung. 3 Kantone⁷² führen aus, dass die Verfügungen der Inkassostelle sowieso mittels Beschwerde bei einer Gerichtsinstanz angefochten werden können und die Fachstelle schon von den politischen Behörden beaufsichtigt würden. Die formelle Bezeichnung einer Aufsichtsbehörde in der InkHV sei folglich überflüssig, weshalb zwei dieser Kantone⁷³ vorschlagen, gegebenenfalls die Formulierung dieses Absatzes wie folgt zu ändern: «Die Kantone sorgen mit geeigneten Massnahmen für ein ordnungsgemässes Funktionieren der Fachstellen».

2 Kantone⁷⁴ schliesslich sind der Auffassung, dass der erläuternde Bericht davon absehen sollte, die Aufgaben der Aufsichtsbehörden aufzuzählen. In den Augen 1 anderen Kantons⁷⁵ sei beispielsweise die Ausarbeitung von Richtlinien und Musterdokumenten sowie die Organisation von Weiterbildungen durch die Aufsichtsbehörde überflüssig.

Absatz 4

2 Kantone und 6 Organisationen⁷⁶ begrüßen das Erfordernis einer angemessenen Ausbildung der Mitarbeitenden der Fachstelle. 3 Organisationen⁷⁷ bedauern indessen, dass der Inhalt, die Art oder das Niveau der angemessenen Ausbildung in der Verordnung nicht genauer umschrieben werde.

⁶³ BE, S. 1; BS, S. 1

⁶⁴ BS, S. 1

⁶⁵ EKKJ, S. 2; KS CH, S. 2

⁶⁶ BE, S. 1

⁶⁷ EKKJ, S. 2; KS CH, S. 2; SVAMV, S. 3

⁶⁸ AvenirSocial, S. 1 f

⁶⁹ BE, S. 1; SVA, S. 1

⁷⁰ FDP, S. 1

⁷¹ SODK, S. 2; AR, S. 1; GE, Anhang S. 1; LU, S. 1; NE, Anhang S. 1; NW, S. 2; OW, S. 3; SG, Anhang S. 1; TG, S. 1; VD, S. 2

⁷² GE, Anhang S. 1; NE, Anhang S. 1; VS, S. 1

⁷³ NE, Anhang S. 1; VS, S. 1

⁷⁴ AG, S. 2; GE, Anhang S. 2

⁷⁵ VS, S. 1

⁷⁶ BE, S. 1; SZ S. 2; AvenirSocial, S. 2; CROP, S. 7f.; EKKJ, S. 2; KS CH, S. 2f.; SSV, S. 2; SVAMV, S. 3

⁷⁷ AvenirSocial, S. 2; CROP, S. 7f.; EKKJ, S. 2

12 Kantone⁷⁸ sind nicht gegen das Erfordernis der Ausbildung an sich, sind aber der Auffassung, dass die InkHV ihnen nicht vorschreiben könne, dass sie selber Ausbildungslehrgänge durchzuführen haben. Aus diesem Grund verlangt im Übrigen 1 Kanton⁷⁹ die Streichung dieses Absatzes. 11 andere Kantone⁸⁰ schliessen sich eher dem SODK-Vorstand⁸¹ an, der vorschlägt, die Verordnung mit einer Bestimmung zu ergänzen, die die Förderung von Ausbildungen durch den Bund vorsieht, wie dies im Opferhilfegesetz (OHG)⁸² der Fall sei. Artikel 2 solle entsprechend ergänzt werden. 1 Kanton⁸³ findet, eine solche Ausbildung sollte zentral vom Bund angeboten werden.

5.2.3 Art. 3 Gegenstand der Inkassohilfe

Absatz 1

Einzig 1 Kanton⁸⁴ äussert sich zu diesem Absatz und verlangt Erläuterungen zum Begriff «Gesuch».

Absatz 2

Nur wenige Teilnehmende haben sich zu diesem Absatz geäussert. 1 Kanton und 2 Organisationen⁸⁵ befürworten, dass auch Inkassohilfe für Familienzulagen geleistet werden solle. Gemäss 1 Kanton⁸⁶ dagegen stellt die Inkassohilfe für Familienzulagen eine Verletzung der Kompetenzdelegation an den Bundesrat dar, da Familienzulagen keinen Unterhaltsanspruch im Sinne von Artikel 131, 176a und 290 ZGB darstellen würden, sondern zum Sozialversicherungsbereich gehörten.⁸⁷ 1 anderer Kanton⁸⁸ schlägt vor, Inkassohilfe für Familienzulagen lediglich dann zuzulassen, wenn bei der Fachstelle schon ein Gesuch um Inkassohilfe im Sinne von Absatz 1 eingegangen sei.

5 Kantone⁸⁹ weisen auf den zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Fachstellen hin und verlangen genauere Angaben zur Finanzierung und zur Frist für die Umsetzung dieser neuen Aufgaben sowie zu den gesetzlichen Mitteln zur Stärkung der Stellung der Fachstellen.

Absatz 3

1 Kanton⁹⁰ verlangt die Streichung dieses Absatzes. 1 Kanton, 1 Partei und 6 Organisationen⁹¹ wehren sich gegen die Kann-Vorschrift und verlangen, dass die Fachstelle bei einem Gesuch im Sinne von Absatz 1 verpflichtet sei, auch Hilfe für die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits verfallenen Unterhaltsansprüche anzubieten. Allenfalls könnte eine Ausnahme gemacht werden, wenn das Inkasso der verfallenen Unterhaltsansprüche im konkreten Fall einen unverhältnismässigen Arbeitsaufwand verursachen würde oder zum Voraus aussichtslos wäre (wie bei Art. 11 Abs. 2).⁹²

⁷⁸ AG, S. 2; AR, S. 1; BS, S. 1; GE, Anhang S. 2; JU, S. 1; LU, S. 1; NW, S. 2; OW, S. 2; SG, S. 1; TG, S. 1; UR, S. 1f.; VD, S. 2; ZG, S. 2f.; ZH, S. 2

⁷⁹ ZH, S. 2

⁸⁰ AG, S. 2; AR, S. 1; BS, S. 1; GE, Anhang S. 2; JU, S. 1; LU, S. 1; NW, S. 2; OW, S. 2; TG, S. 1; UR, S. 1f.; VD, S. 2; ZG, S. 2f.

⁸¹ SODK, S. 2

⁸² Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5). Art. 31 Abs. 1: «Der Bund gewährt Finanzhilfen zur Förderung der Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen und der mit der Opferhilfe Betrauten».

⁸³ SG, S. 1

⁸⁴ FR, S. 1

⁸⁵ FR, S. 1; EKF, S. 2; SVAMV, S. 2

⁸⁶ GE, Anhang S. 3

⁸⁷ GE, Anhang S. 3

⁸⁸ ZH, S. 2

⁸⁹ FR, S. 1; GE, Anhang S. 2 f.; NE, Anhang S. 1 f.; VD, S. 2; VS, S. 2

⁹⁰ ZH, S. 2

⁹¹ BE, S. 2; glp, S. 2; EFS, S. 2; EKF, S. 2; EKKJ, S. 2; KS CH, S. 2; SGB, S. 1; SVA, S. 2

⁹² glp, S. 2

1 Kanton und 1 Organisation⁹³ begrüßen dagegen die Kann-Formulierung dieser Bestimmung. Der Kanton schlägt jedoch bei Unterhaltsansprüchen in Form einer einmaligen Abfindung eine Ausnahme vor: in diesem Fall solle die Inkassohilfe obligatorisch sein.

1 Kanton⁹⁴ ist generell wegen der zusätzlichen Verfahrensrisiken und Kosten und der zusätzlichen Arbeitslast aufgrund des Inkassos von verfallenen Ansprüchen beunruhigt.

4 Organisationen⁹⁵ schliesslich schlagen eine Ergänzung dieses Absatzes um die Verpflichtung der Fachstelle, die Ablehnung eines Gesuches für Inkassohilfe zu begründen, vor.

Absatz 4

1 einziger Kanton⁹⁶ äussert sich zu diesem Absatz, und zwar bezüglich des kantonalen Rechts. Zwar befürwortet er grundsätzlich die Klarstellung, hält aber fest, dass in der Praxis das Bedürfnis, die Inkassohilfe in diesem Sinne auszudehnen, bisher nicht manifest geworden sei. 2 Organisationen⁹⁷ schlagen die Ergänzung dieses Absatzes um einen Buchstaben d für Forderungen aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung vor. 2 Organisationen⁹⁸ sind über die Kann-Formulierung dieses Absatzes erstaunt. 1 Organisation⁹⁹ schliesslich verlangt die Streichung von Buchstabe c.

5.2.4 Art. 4 Unterhaltstitel

Buchstabe a

Nur wenige Teilnehmende haben zu diesem Buchstaben Stellung genommen. 1 Kanton¹⁰⁰ begrüsst diesen, während 1 Organisation¹⁰¹ folgende Ergänzung vorschlägt: «vollstreckbare Entscheide einer schweizerischen oder ausländischen Behörde mit *Beglaubigung* und *Übersetzung*».

2 Organisationen¹⁰² verlangen, dass in den Fällen, in denen die verpflichtete Person ein Gesuch um Abänderung des Unterhaltsbeitrags eingereicht habe, die Inkassohilfe sich bis zu dessen Entscheid auf den Betrag im Gesuch stützen müsse. Ein allfälliger Differenzbetrag könne rückwirkend nachgefordert werden. Sie plädieren ausserdem dafür, dass die Fachstelle sich weigern müsse, auf Gesuche um Inkassohilfe oder Alimentenbevorschussung einzutreten, wenn der verpflichteten Person der Kontakt mit dem Kind verweigert werde.

Buchstabe b

Der SODK-Vorstand, 15 Kantone und 3 Organisationen¹⁰³ wehren sich dagegen, dass Inkassohilfe für irgendwelche schriftlichen Unterhaltsverträge gewährt werden solle, ohne dass diese durch eine schweizerische oder ausländische Behörde genehmigt oder öffentlich beurkundet worden seien.

Der SODK-Vorstand, 14 Kantone und 2 Organisationen¹⁰⁴ bejahen diese Möglichkeit nur für volljährige Kinder. Sie schlagen deshalb eine Änderung von Buchstabe b («schriftlicher Unterhaltsvertrag, der von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist») sowie die Ergän-

⁹³ AG, S. 3; SVAMV, S. 3

⁹⁴ FR, S. 1f.

⁹⁵ EFS, S. 2; EKF, S. 2; SGB, S. 1; SVA, S. 2

⁹⁶ BE, S. 2

⁹⁷ EKF, S. 3; EKKJ, S. 2

⁹⁸ EKKJ, S. 2; KS CH, S. 3

⁹⁹ SSV, S. 2

¹⁰⁰ BE, S. 2

¹⁰¹ SSV, S. 2

¹⁰² CROP, S. 8; donna2, S. 2

¹⁰³ SODK, S. 2; AI, S. 1; BE, S. 2f.; BL, S. 1; BS, S. 2; FR, S. 2; GE, Anhang S. 3; JU, S. 2; NE, Anhang S. 2; NW, S. 2; OW, S. 2; SG, Anhang S. 1; SO, S. 2; VD, S. 2; VS, S. 2; ZG, S. 2 f.; SSV, S. 2; SVA, S. 2; SVBK, S. 1

¹⁰⁴ SODK, S. 2; AI, S. 1; BL, S. 1; BS, S. 2; FR, S. 2; GE, Anhang S. 3; JU, S. 2; NE, Anhang S. 2; NW, S. 2; OW, S. 2; SG, Anhang S. 1; SO, S. 2; VD, S. 2; VS, S. 2; ZG, S. 2 f.; SSV, S. 2; SVA, S. 2

zung um einen Buchstaben c («schriftlicher Unterhaltsvertrag für volljährige Kindern unabhängig von einer Genehmigung durch eine schweizerische oder ausländische Behörde oder von einer Beurkundung») vor.

Im gleichen Sinne wünscht 1 anderer Kanton¹⁰⁵, dass Inkassohilfe nur dort gewährt werde, wo ein behördlich genehmigter Vertrag vorliege, sofern eine solche Genehmigung möglich und rechtlich vorgesehen sei.

Lediglich 2 Organisationen¹⁰⁶ begrüßen diesen Artikel in der Fassung, wie er in die Vernehmlassung gegeben wurde.

2 Kantone¹⁰⁷ schliesslich machen Bemerkungen zum erläuternden Bericht und verlangen, dass darin generell präzisiert werde, dass die Einleitung einer Betreuung ohne definitiven Rechtsöffnungstitel nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sei.

5.2.5 Art. 5 Zuständigkeit

Absatz 3

Gemäss 2 Kantonen und 1 Organisation¹⁰⁸ muss nach einem Wechsel des Wohnsitzes durch die berechtigte Person die Zuständigkeit für das Inkasso sämtlicher, also auch verfallener, Unterhaltsbeiträge auf die nach kantonalem Recht am neuen Ort zuständige Fachstelle übergehen. Nur mit deren Zustimmung könne die bisherige Fachstelle hängige Verfahren zu Ende führen.

Für 1 Kanton¹⁰⁹ hingegen hat die Fachstelle einzig Inkassohilfe für laufende Unterhaltsbeiträge zu leisten, weshalb er die Streichung des ganzen Absatz 3 verlangt.

5.2.6 Art. 6 Informationsaustausch und Koordination zwischen den Fachstellen

3 Kantone¹¹⁰ begrüßen diese Bestimmung ausdrücklich.

1 Kanton¹¹¹ hebt hervor, dass es eine solche Zusammenarbeit zwischen mehreren Fachstellen schon gebe, namentlich in der Westschweiz.

Für 1 anderen Kanton¹¹² hingegen ist Absatz 2 zur Koordination überflüssig; er müsse gestrichen werden, da die Fachstelle sich nur um das Inkasso laufender Unterhaltsbeiträge zu kümmern habe.

1 Kanton¹¹³ schliesslich verlangt im Hinblick auf die möglicherweise notwendige Anpassung der kantonalen Gesetzgebung Aufschluss zur Rechtslage im Bereich Datenschutz.

5.2.7 Art. 7 Informationsgesuch an andere Behörden

7 Kantone und 3 Organisationen¹¹⁴ begrüßen die Bestimmung in der vorliegenden Form. Der SODK-Vorstand, 9 Kantone und 1 Organisation¹¹⁵ verlangen aber ausführlichere Erläu-

¹⁰⁵ BE, S. 3

¹⁰⁶ EKF, S. 3; SVAMV, S. 3

¹⁰⁷ AG, S. 3; BS, S. 2

¹⁰⁸ BE, S. 3; ZG, S. 2f.; SVBK, S. 2

¹⁰⁹ ZH, S. 3

¹¹⁰ BE, S. 3; NE, Anhang S. 3; TI, S. 2

¹¹¹ NE, Anhang S. 3

¹¹² ZH, S. 3

¹¹³ VD, S. 3

¹¹⁴ BE, S. 3; BS, S. 3; FR, S. 3; GE, Anhang S. 3; NE, Anhang S. 3; TI, S. 2; VS, S. 2; AvenirSocial, S. 2; EKKJ, S. 2; KS CH, S. 3

terungen oder Klarstellungen zu den Informationen, die der Fachstelle herausgegeben werden könnten bzw. müssten, sowie zum rechtlichen Rahmen, der allenfalls auf kantonaler Ebene bereitgestellt werden müsse. 1 Kanton¹¹⁶ würde es für sinnvoll halten, im erläuternden Bericht beispielhaft Behörden nach Artikel 7 aufzulisten, um die Effizienz des Systems zu steigern.

1 Organisation¹¹⁷ möchte speziell wissen, in welchem Verhältnis Artikel 7 und Artikel 12a Absatz 3 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG¹¹⁸) zueinander stehen. Falls Artikel 7 über die Regelung der Gebührenverordnung hinausgehen sollte, wäre ein Verweis auf Artikel 8a (Einsichtsrecht) des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG¹¹⁹) sicher hilfreich.

1 andere Organisation¹²⁰ wünscht sich eine gegenseitige Informationspflicht, damit die kommunalen, kantonalen und Bundesbehörden ihrerseits bei den Fachstellen Informationen verlangen könnten.

1 Organisation¹²¹ schliesslich wirft dem erläuternden Bericht Parteilichkeit vor, da einzig von einer Zahlungsunwilligkeit der verpflichteten Person die Rede sei, ohne zu erwähnen, dass auch die berechtigte Partei sich treuwidrig verhalten könne. Sie ist auch der Auffassung, dass das von der Fachstelle ausformulierte Informationsgesuch von der berechtigten oder verpflichteten Person geschrieben und begründet werden sollte.

5.3 2. Abschnitt: Gesuch um Inkassohilfe

5.3.1 Art. 8 Zulässigkeit des Gesuchs

Von den Teilnehmenden wurden nur wenige Bemerkungen zu diesem Artikel angebracht, die aber recht unterschiedlich ausgefallen sind.

Gemäss 1 Kanton¹²² sollte, wie bei ihm kantonsintern, eine Karenzfrist eingeführt werden, bevor die berechtigte Person bei der Fachstelle ein Gesuch einreichen könne: die Fachstelle werde erst bei einem einmonatigen Zahlungsrückstand tätig. In der Zwischenzeit bevorzugen regionale Sozialdienste die Alimente. 1 Organisation¹²³ hingegen begrüsst, dass es keine Voraussetzungen gebe (Karenzfrist, Beweis von Inkassoversuchen usw.).

1 Kanton¹²⁴ möchte diese Bestimmung ergänzen und ausdrücklich festhalten, dass es in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 möglich sei, ein Gesuch um Inkassohilfe für verfallene offene Unterhaltsforderungen einzureichen.

1 anderer Kanton¹²⁵ wünscht weitere Angaben zu den Legitimationsvoraussetzungen bei Inkassogesuchen für die dem Kind geschuldeten Unterhaltsbeiträge und schlägt die Übernahme seiner Lösung vor, dass nämlich der obhutsberechtigten Person die Legitimation zukomme.

¹¹⁵ SODK, S. 3; AG, S. 4; AI, S. 2; BS, S. 3; FR, S. 3; GL, S. 2; NW, S. 3; VD, S. 3; VS, S. 2; ZG, S. 2/4; KS CH, S. 3

¹¹⁶ NE, Anhang S. 3

¹¹⁷ KBKS, S. 1

¹¹⁸ SR 281.35

¹¹⁹ SR 281.1

¹²⁰ SSV, S. 2

¹²¹ CROP, S. 8

¹²² VD, S. 3

¹²³ SVAMV, S. 3f.

¹²⁴ BE, S. 4

¹²⁵ FR, S. 2

1 Organisation¹²⁶ schliesslich findet, dass die Fachstelle generell auch die von der verpflichteten Person zur Situation der unterhaltsberechtigten Person gemachten Angaben berücksichtigen sollte.

5.3.2 Art. 9 Inhalt und Form des Gesuchs

Absatz 1 Buchstabe b

4 Kantone¹²⁷ schlagen die Streichung dieses Buchstabens vor, da davon auszugehen sei, dass die Fachstellen Zugang zu den Einwohnerdaten hätten und eine Wohnsitzbestätigung der berechtigten Person zudem unnötige Kosten verursache.

Absatz 1 Buchstabe c

Gemäss 1 Kanton und 1 Organisation¹²⁸ sollte der Unterhaltstitel mit einer Rechtskraftbescheinigung versehen sein.

1 anderer Kanton¹²⁹ schlägt vor, in der InkHV zu präzisieren, dass der Unterhaltstitel nicht im Original eingereicht werden müsse, sondern eine amtlich beglaubigte Kopie ausreichend sei, wie dies schon im erläuternden Bericht stehe.

Absatz 1 Buchstabe d

1 Kanton¹³⁰ schlägt vor, zusätzlich zur Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge eine Aufstellung der nichtbezahlten Familienzulagen zu verlangen.

Absatz 2

Die Zurverfügungstellung eines Formulars durch die Fachstellen wird von 1 Kanton und 1 Organisation¹³¹ begrüsst: die unterhaltsberechtigten Person solle einen einfachen Zugang zur Inkassohilfe haben.

Absatz 3

Gemäss 1 Organisation¹³² sollte ein Gesuch um Inkassohilfe nur dann gültig sein, wenn die berechnete Person auch eine Bescheinigung der zuständigen Kinderschutzbehörde (KESB) einreiche, welche bestätige, dass das Recht auf persönliche Beziehungen zwischen dem Kind und der verpflichteten Person respektiert würde.

Weitere Begehren

4 Organisationen¹³³ verlangen einen zusätzlichen Absatz 4, der die Fachstelle verpflichte, für die Gutheissung oder Ablehnung des Inkassohilfegesuchs einen formellen Entscheid zu erlassen. Der Entscheid müsse begründet sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

5.3.3 Art. 10 Mitwirkungspflicht der berechtigten Person

2 Kantone und 1 Organisation¹³⁴ begrüssen diesen Artikel als Ganzes ausdrücklich. Andere Vernehmlassungsteilnehmende bringen eher punktuell Bemerkungen an.

¹²⁶ CROP, S. 8

¹²⁷ AI, S. 2; AR, S. 2; GL, S. 2; TG, S. 2

¹²⁸ GE, Anhang S. 3; SSV, S. 2

¹²⁹ AG, S. 4

¹³⁰ SG, Anhang S. 2

¹³¹ TI, S. 2; SVAMV, S. 4

¹³² Mannschaft, S. 1

¹³³ EFS, S. 2; EKF, S. 3; KBKS, S. 2; SVA, S. 2

¹³⁴ BS, S. 3; GE, Anhang S. 4; EKF, S. 4

Absatz 1

Gemäss 1 Kanton¹³⁵ müsste die berechnigte Person ausdrücklich verpflichtet sein, nebst jeglicher Änderung der Umstände auch allfällige direkt erhaltene Unterhaltsbeiträge unverzüglich mitzuteilen.

Gemäss 1 Organisation¹³⁶ müsste eine konkrete Frist für die Meldung von geänderten Umständen festgesetzt werden.

Absatz 2

Für 1 Organisation¹³⁷ ist dieser Absatz zu einschränkend, weshalb sie vorschlägt, eigenständiges Handeln in Absprache mit der Fachstelle zuzulassen.

Absatz 3

2 Kantone¹³⁸ sprechen sich dafür aus, dass die Fachstelle die laufende Inkassohilfe unter Wahrung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs per sofort einstellen könne, wenn die berechnigte Person ihre Mitwirkungspflicht in schwerer Weise verletze.

5.4 3. Abschnitt: Leistungen der Inkassohilfe

5.4.1 Art. 11 Vorgehen der Fachstelle

Absatz 1

1 Kanton¹³⁹ begrüsst den Entscheid, in der InkHV klar zu präzisieren, dass die Festlegung der geeigneten Inkassoleistungen Sache der Fachstelle sei, während 2 Organisationen¹⁴⁰ sich bezüglich des der Fachstelle belassenen Ermessensspielraums besorgt zeigen, namentlich was die finanziellen Folgen einer mangelhaften Betreuung des Dossiers für die berechnigte Person angehe, welche die Kosten für die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe j aufgelisteten Verfahren übernehmen müsse. Gemäss beiden Organisationen müsste die Fachstelle verpflichtet sein, die berechnigte Person über die finanziellen Folgen der Inkassohilfeleistungen zu informieren.

Absatz 2

1 Kanton¹⁴¹ schlägt vor, die folgende Passage zu streichen: «und prüft die Einleitung strafrechtlicher Schritte», weil diese Leistung in Artikel 12 Absatz 2 explizit aufgeführt sei.

1 Organisation¹⁴² begrüsst diesen Absatz explizit, da er die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung anstrebe. 1 andere Organisation¹⁴³ findet, dass die InkHV weiter gehen sollte: Die Fachstelle sollte immer auch die Beweggründe für die fehlende Zahlung ermitteln, bevor Inkassohilfeleistungen in Gang gesetzt würden.

Weitere Begehren

1 Organisation¹⁴⁴ schlägt vor, den Artikel um einen Absatz zu ergänzen, der die Fachstelle zwingt, für die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung eine Mediationsperson beizuziehen.

¹³⁵ SG, S. 2

¹³⁶ SSV, S. 3

¹³⁷ SVAMV, S. 4

¹³⁸ NE, S. 3; VS, S. 2

¹³⁹ GL, S. 2

¹⁴⁰ frbb, S. 4; FZ ZH, S. 4f.

¹⁴¹ FR, S. 2

¹⁴² SVAMV, S. 4

¹⁴³ mannschaft, S. 2

¹⁴⁴ CROP, S. 9f.

5.4.2 Art. 12 Leistungen der Fachstelle

2 Kantone¹⁴⁵ begrüssen den Leistungskatalog, dies umso mehr, als er auf der bestehenden Praxis beruhe¹⁴⁶.

1 Organisation¹⁴⁷ befürwortet die Erarbeitung eines Minimalkatalogs der Leistungen, welche die Fachstelle zu erbringen habe, insbesondere Absatz 1 Buchstaben c und d. Sie findet allerdings, dass dieser Katalog nicht weit genug gehe: Er müsse auch die Leistungen bei grenzüberschreitenden Fällen (z. B. das Ausstellen des Unterhaltstitels) sowie die Pflicht, die berechnete Person über die Kostenfolgen gewisser Leistungen zu informieren, enthalten, wobei die berechnete Person die Möglichkeit haben müsse, diese Leistungen abzulehnen. 2 andere Organisationen¹⁴⁸ verlangen die Ergänzung des Leistungskatalogs um die Hilfe zur Geltendmachung des Mankoanspruchs zum gebührenden Unterhalt gemäss Artikel 286a ZGB.

Absatz 1 Buchstabe b

Der SODK-Vorstand und 5 Kantone¹⁴⁹ schlagen die Streichung dieses Buchstabens vor. Gemäss 1 dieser Kantone¹⁵⁰ müsse jeder Kanton frei entscheiden können, ob er Musterbriefe zur Verfügung stellen wolle.

1 Kanton¹⁵¹ möchte die Tragweite dieses Buchstabens nuancieren und klarstellen, dass die Zurverfügungstellung von Unterlagen sich auf die für die Öffentlichkeit zugänglichen Dokumente wie etwa die von den Betreibungsämtern auf ihrer Webseite gestellten Formulare beschränke.

Absatz 1 Buchstabe c

1 Kanton¹⁵² möchte diesen Buchstaben in dem Sinne ergänzen, dass beim persönlichen Beratungsgespräch die Fachstelle der berechtigten Person die für die Genehmigung des Unterhaltsvertrags zuständige Behörde anzugeben habe.

1 Kanton¹⁵³ schlägt dagegen vor, aufgrund des damit verbundenen Arbeitsaufwandes auf die im erläuternden Bericht vorgeschlagenen systematischen persönlichen Beratungsgespräche zu verzichten. Die Fachstelle solle entscheiden können, ob ein solches Beratungsgespräch im konkreten Fall nützlich und notwendig sei.

Absatz 1 Buchstabe e

Der SODK-Vorstand und 10 Kantone¹⁵⁴ schlagen vor, diesen Buchstaben wie folgt zu ergänzen: «Berechnung und *Indexierung* der ausstehenden Unterhaltsbeiträge». 1 dieser Kantone¹⁵⁵ verlangt zudem, dass im erläuternden Bericht angegeben werde, wie eine solche Indexierung vorgenommen werden solle, wenn (i) der Unterhaltstitel eine Teuerungsanpassung der Unterhaltsbeiträge vorsehe oder (ii) der Unterhaltstitel keine automatische Teuerungsanpassung, aber eine an das Einkommen der pflichtigen Person angeknüpfte Indexierung vorsehe.

¹⁴⁵ BE, S. 4; BS, S. 3

¹⁴⁶ BS, S. 3

¹⁴⁷ SVAMV, S. 4f.

¹⁴⁸ EFS, S. 3; EKF, S. 4

¹⁴⁹ SODK, S. 3; BS, S. 4; GL, S. 3; NW, S. 3; VD, S. 3; ZG, S. 2/4

¹⁵⁰ ZG, S. 4

¹⁵¹ FR, S. 3

¹⁵² BS, S. 4

¹⁵³ FR, S. 3

¹⁵⁴ SODK, S. 3; AI, S. 2; AR, S. 2; BL, S. 2; BS, S. 4; GE, Anhang S. 4; GL, S. 3; NW, S. 3; SO, S. 2; VD, S. 3; ZG, S. 2/4.

¹⁵⁵ GE, Anhang S. 4

1 Organisation¹⁵⁶ weist darauf hin, wie wichtig es sei, sich bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge auf das effektive und nicht auf das hypothetische Einkommen der verpflichteten Person zu beziehen.

Absatz 1 Buchstabe f

1 Kanton¹⁵⁷ verlangt, dass die Pflicht, die Übersetzung zu organisieren, bei Artikel 9 Absatz 1 zu Inhalt und Form des Gesuchs um Inkassohilfe eingefügt werde. Es obliege der berechtigten Person, alle für das Inkasso erforderlichen Dokumente einzureichen und die damit einhergehenden Kosten zu übernehmen.

1 anderer Kanton¹⁵⁸ schätzt die Absicht, mit dieser Massnahme den Zugang zur Inkassohilfe sicherzustellen, bedauert aber die dadurch entstehenden Kosten.

Absatz 1 Buchstabe g

1 Kanton¹⁵⁹ verlangt die Streichung von «ohne unverhältnismässigen Aufwand», da es sich dabei um einen unbestimmten Begriff handle.

Absatz 1 Buchstaben h und j

Gemäss 1 Organisation¹⁶⁰ sollte zu diesen beiden Buchstaben ein weiterer hinzukommen, der vorsehe, dass der verpflichteten Person eine Frist gegeben werde, um die Gründe der Nichtzahlung darzulegen oder um zu melden, dass sie ein Gesuch um Änderung der Unterhaltsbeiträge eingereicht habe.

Absatz 1 Buchstabe k

1 Organisation¹⁶¹ möchte diesen Buchstaben in dem Sinne ändern, dass bei einer Zwangsvollstreckung das Existenzminimum der verpflichteten Person (Ziff. 1) und vor dem Arrest ihr Anspruch auf rechtliches Gehör (Ziff. 2) gewährleistet sei. Was die Sicherstellung anbelange, sollte einzig der während der Ehe kumulierte Vorsorgeanteil pfändbar sein (Ziff. 4).

Absatz 2

Gemäss 1 Organisation¹⁶² sollte die Fachstelle gegen die berechtigte Person auch einen Strafanzeige wegen Urkundenfälschung, Schwarzarbeit oder unterlassener Mitteilung einer anderen als der gemeldeten finanziellen Lage einreichen.

Absatz 3

1 Kanton und 2 Organisationen¹⁶³ bedauern den Entscheid, das persönliche Gespräch mit der verpflichteten Person nicht bei den Leistungen gemäss Absatz 1 aufzunehmen, sondern dieses Gespräch lediglich als weitere Leistung im Sinne von Absatz 3 zu betrachten.

5.4.3 Art. 13 Meldung der Fachstelle an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

6 Kantone und 1 Organisation¹⁶⁴ begrüssen diese Bestimmung ausdrücklich. 1 anderer Kanton¹⁶⁵ schliesst nicht aus, dass es eine Zunahme von Personen geben könnte, die von der Möglichkeit Gebrauch machen möchten, den Vorsorgeeinrichtungen ausstehende Unter-

¹⁵⁶ donna2, S. 2

¹⁵⁷ GE, Anhang S. 4

¹⁵⁸ NE, Anhang S. 4

¹⁵⁹ BE, S. 4

¹⁶⁰ CROP, S. 10

¹⁶¹ CROP, S. 10

¹⁶² CROP, S. 10

¹⁶³ BE, S. 4; CROP, S. 10; donna2, S. 3

¹⁶⁴ BL, S. 2; BS, S. 4; GE, Anhang S. 4; NE, Anhang S. 4; TI, S. 2; VS, S. 2; SSV, S. 3

¹⁶⁵ FR, S. 3

haltsbeiträge zu melden. Der gleiche Kanton¹⁶⁶ wirft die Frage auf, ob die Fachstelle in Anwendung von Artikel 7 InkHV von der Zentralstelle 2. Säule Angaben zum Arbeitgeber der verpflichteten Person verlangen könne, was ihr erlauben würde, im Hinblick auf den laufenden Unterhalt der berechtigten Person bei wiederholter Verletzung der Unterhaltspflicht eine Anweisung an die Schuldner zu veranlassen (Art. 132 Abs. 1 und 291 ZGB; Art. 13 Abs. 3 PartG).

Absatz 1

Gemäss 2 Organisationen¹⁶⁷ sollte eine Meldung ausgeschlossen sein, wenn vor Gericht eine Klage auf Abänderung der Unterhaltsbeiträge hängig sei.

Absatz 2

1 im Vorsorgebereich tätige Organisation¹⁶⁸ bezweifelt, dass die Möglichkeit, bei der Zentralstelle 2. Säule Informationen einzuholen, für die Fachstelle wirklich nützlich sei.

Absatz 3

2 im Vorsorgebereich tätige Organisationen¹⁶⁹ erachten die in Buchstabe a vorgesehene Frist von einem Jahr als zu lange und verlangen, dass sie auf 6 Monate reduziert werde.

Absatz 4

Um das System der gegenseitigen Auskünfte (Art. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 3) effizienter und zuverlässiger zu machen, schlagen 2 im Vorsorgebereich tätige Organisationen¹⁷⁰ die Einführung von elektronischen Formularen vor.

5.4.4 Art. 14 Meldung der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung an die Fachstelle

6 Kantone und 5 Organisationen¹⁷¹ begrüßen diese Bestimmung explizit, da sie die Inkassohilfe wesentlich verbessern werde. 1 Organisation¹⁷² ist der Auffassung, dass die bisherige Vorsorgeeinrichtung ebenfalls den Wechsel zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung melden sollte.

1 im Vorsorgebereich tätige Organisation¹⁷³ kritisiert die vom Parlament am 20. März 2015 angenommenen Bestimmungen, welche von der InkHV konkretisiert werden sollen, grundsätzlich.

Absatz 1

1 Kanton und 1 Organisation¹⁷⁴ verlangen, dass der unbestimmte Begriff «unverzüglich» durch eine konkrete Frist ersetzt werde.

1 im Vorsorgebereich tätige Organisation¹⁷⁵ schlägt vor, ebenfalls den Fall zu regeln, bei welchem die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen zwar fällig seien, die verpflichtete Person aber nicht gemeldet worden sei. 1 andere im Vorsorgebereich tätige Organisation¹⁷⁶ möchte präzisiert haben, dass der Tod der verpflichteten Person nicht meldepflichtig sei.

¹⁶⁶ FR, S. 3

¹⁶⁷ CROP, S. 11; donna2, S. 3

¹⁶⁸ VVS, S. 1

¹⁶⁹ ASIP, S. 1; VVS, S. 2

¹⁷⁰ ASIP, S. 2; StA BVG, S. 1

¹⁷¹ BL, S. 2; BS, S. 4; GE, Anhang S. 4; NE, Anhang S. 4; TI, S. 2; VS, S. 2; EFS, S. 1; EKF, S. 4; NGO-Koordination, S. 2; FZ ZH, S. 3; SBLV, S. 1

¹⁷² SSV, S. 3

¹⁷³ inter-pension, S. 2

¹⁷⁴ SG, S. 2; SVA, S. 2

¹⁷⁵ StA BVG, S. 1

¹⁷⁶ VVS, S. 2

2 im Vorsorgebereich tätige Organisationen¹⁷⁷ schlagen eine Erhöhung des meldepflichtigen Betrages von 1000 auf 5000 Franken vor. 1 andere im Vorsorgebereich tätige Organisation¹⁷⁸ bedauert, dass jegliche Anpassung dieser Mindestbeträge mittels einer Änderung von Artikel 40 BVG und Artikel 24f^{bis} FZG erfolgen müsse.

Absatz 2

Für 2 im Vorsorgebereich tätige Organisationen¹⁷⁹ ist der Sinn dieser Regelung nicht nachvollziehbar. 1 andere im Vorsorgebereich tätige Organisation¹⁸⁰ geht davon aus, dass die Auszahlung an die Bank sofort gemacht werden könne, da kein Verweis auf Absatz 1 gemacht werde.

Absatz 4

2 im Vorsorgebereich tätige Organisationen¹⁸¹ weisen darauf hin, dass dieser Absatz sie zwingt, sich in private Angelegenheiten von Versicherten einzumischen, was nicht ihre Aufgabe sei. Die InkHV müsse es vermeiden, die Vorsorgeeinrichtungen dem Risiko auszusetzen, Verzugszinsen bezahlen¹⁸² oder sogar Zahlungen doppelt vornehmen¹⁸³ zu müssen. Auch könnten Vorsorgeeinrichtungen nicht für irrtümlich an eine falsche Fachstelle übermittelte Angaben haftbar gemacht werden, wenn diese aufgrund eines Wohnortwechsels der berechtigten Person gar nicht mehr zuständig sei und sie nicht darüber informiert worden seien¹⁸⁴.

1 Organisation¹⁸⁵ verlangt entsprechend auch genaue Angaben zu den Folgen, wenn eine Vorsorgeeinrichtung nicht oder zu spät informiert werde beziehungsweise nichts unternehme.

Für 1 Organisation¹⁸⁶ schliesslich ist die Frist von 30 Tagen zu kurz.

Weitere Begehren

1 im Vorsorgebereich tätige Organisation¹⁸⁷ weist darauf hin, dass gemäss Artikel 24f^{bis} Absatz 2 FZG in der am 20. März 2015 vom Parlament angenommenen Fassung die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung im Freizügigkeitsfall die Meldung der Fachstelle an die neue Einrichtung weiterzuleiten habe. In der Gesetzesbestimmung werde aber die Art dieser Weiterleitung nicht präzisiert, da der Absatz 2 in Absatz 6 nicht aufgeführt sei. Es wäre deshalb dienlich, diesen Punkt in der InkHV zu regeln.

1 im Vorsorgebereich tätige Organisation¹⁸⁸ schliesslich macht mehrere Bemerkungen zu den von der Bundesverwaltung ausgearbeiteten Formularen.

5.5 4. Abschnitt: Anrechnung eingehender Zahlungen

Die Bestimmungen zur Anrechnung von eingehenden Zahlungen gehören zu denjenigen, bei welchen die meisten grundsätzlichen Änderungen verlangt wurden.

¹⁷⁷ ASIP, S. 2; SKPE, S. 1

¹⁷⁸ SVV, 1

¹⁷⁹ ASIP, S. 2; inter-pension, S. 1

¹⁸⁰ VVS, S. 3

¹⁸¹ SVV, S. 2; VVS, S. 3

¹⁸² VVS, S. 3

¹⁸³ SVV, S. 2

¹⁸⁴ VVS, S. 4

¹⁸⁵ SVA, S. 3

¹⁸⁶ CROP, S. 11

¹⁸⁷ StA BVG, S. 2

¹⁸⁸ VVS, S. 3f.

1 Kanton¹⁸⁹ verlangt, dass diese Bestimmungen im Prinzip gestrichen werden sollten, da diese Frage in der Kompetenz der Kantone liege. Für den Fall, dass der Bund dennoch an der Regelung festhalten sollte, macht der Kanton Änderungsvorschläge.

Für 1 anderen Kanton¹⁹⁰ dagegen ist der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen nicht ausreichend klar definiert: sind sie auf sämtliche Beträge anwendbar, welche über die Fachstelle transferiert werden (die Fachstelle kümmert sich ebenfalls um das Inkasso von Vorschüssen durch das Gemeinwesen) oder lediglich auf die der berechtigten Person geschuldeten Beträge? Um diese Unklarheit zu beseitigen, schlägt er vor, den Titel des 4. Abschnittes wie folgt zu ändern: «Zugunsten der unterhaltsberechtigten Person eingehende Zahlungen – Anrechnung».

5.5.1 Art. 15 Bei Teilzahlung

3 Organisationen¹⁹¹ beantragen eine Neuformulierung der ganzen Bestimmung, die auf der Basis des Primats der laufenden Unterhaltsbeiträge und der Familienzulage auf sämtliche Zahlungen (vollständige und Teilzahlungen) anwendbar wäre und die Artikel 85-87 OR berücksichtigen würde.

Absatz 1

6 Kantone¹⁹² möchten diesen Absatz ändern und in der Verordnung den Grundsatz verankern, wonach bei einer Teilzahlung der eingehende Betrag auf den laufenden Unterhaltsbeitrag angerechnet werden müsse. Der laufende Unterhaltsbeitrag müsse in jedem Fall Priorität haben, vor den Ausständen, Kosten und Zinsen¹⁹³. Dieser Vorschlag wird auch von 1 Organisation¹⁹⁴ unterstützt.

Ist der laufende Unterhaltsbeitrag bezahlt, sollten gemäss 1 Kanton¹⁹⁵ die Parteien die Möglichkeit haben, sich über die Anrechnung eines allfälligen Restbetrages zu einigen; die in der Verordnung vorgesehenen Zuteilungsregeln sollten nur subsidiär zum Zuge kommen.

Absatz 2

2 Kantone¹⁹⁶ schlagen vor, den Absatz mit dem Verweis auf die Familienzulagen zu streichen.

5 Organisationen¹⁹⁷ dagegen möchten die vorgeschlagene Reihenfolge umkehren und die Familienzulage privilegieren.

5.5.2 Art. 16 Bei mehreren Schulden

Gemäss 1 Kanton¹⁹⁸ muss die Bestimmung vollständig neu formuliert und die Marginalie dahingehend angepasst werden, dass sie sich auf die Fälle beziehe, in denen die Fachstelle mehrere berechnete Personen vertrete. Erhalte sie eine Zahlung der verpflichteten Person ohne Gläubigerbezeichnung, solle diese zuerst proportional auf die laufenden Unterhaltsbeiträge angerechnet werden. Sind sämtliche laufenden Unterhaltsbeiträge gedeckt, erfolge die

¹⁸⁹ ZG, S. 2/4

¹⁹⁰ NE, Anhang S. 4f.

¹⁹¹ EFS, S. 3; EKF, S. 5; NGO-Koordination, S. 2

¹⁹² BE, S. 5; FR, S. 3; JU, S. 2; NE, Anhang S. 4f.; VS, S. 3; ZG, S. 2/4

¹⁹³ FR, S. 3; VS, S. 3

¹⁹⁴ SVA, S. 3

¹⁹⁵ VS, S. 3

¹⁹⁶ GE, Anhang S. 4; NE, Anhang S. 4

¹⁹⁷ EFS, S. 3; EKF, S. 5; NGO-Koordination, S. 2; SVA, S. 3; SVBK, S. 2

¹⁹⁸ ZH, S. 3f.

Anrechnung auf den Unterhaltsbeitrag, der zuerst fällig wurde. Sind mehrere Unterhaltsbeiträge gleichzeitig verfallen, solle eine anteilmässige Anrechnung stattfinden.

Absatz 1

Gemäss 2 Kantone¹⁹⁹ ist dieser Absatz dahingehend zu ergänzen, dass eingehende Zahlungen zuerst auf die laufenden Unterhaltsbeiträge anzurechnen seien. Nur wenn sämtliche laufenden Unterhaltsbeiträge beglichen seien, rechtfertige sich eine Anrechnung auf die am frühesten verfallene Schuld, um deren Verjährung gemäss Artikel 87 Abs. 1 OR zu verhindern²⁰⁰.

Bei mehreren berechtigten Personen hat gemäss 1 Kanton²⁰¹ die Anrechnung anteilmässig zu geschehen. Für 1 Kanton und 4 Organisationen²⁰² muss die Anrechnung dagegen gemäss den gleichen Regeln, wie sie für die Festlegung des Unterhaltsbeitrages gelten, vorgenommen werden: die Unterhaltsansprüche der minderjährigen Kinder gehen denjenigen der volljährigen Kinder vor; diese wiederum gehen denjenigen von Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten vor. Bei mehreren berechtigten Personen derselben Gruppe erfolgt die Anrechnung anteilmässig. 1 Kanton²⁰³ wiederum steht dafür ein, die Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder privilegiert zu behandeln, während bei den anderen berechtigten Personen die Anrechnung anteilmässig vorzunehmen sei.

5.6 5. Abschnitt: Einstellung der Inkassohilfe

5.6.1 Art. 17

Diese Bestimmung hat sowohl bei den Kantonen wie auch den Organisationen Reaktionen hervorgerufen.

1 Kanton²⁰⁴ befürwortet die detaillierte Regelung für die Einstellung der Inkassohilfe. 1 Organisation²⁰⁵ dagegen kritisiert die Bestimmung als Ganzes und schlägt eine vollumfängliche Neuformulierung vor:

- «¹ Die Fachstelle stellt die Inkassohilfe in folgenden Fällen *definitiv* ein:
- a. Bei Rückzug des Inkassohilfemands durch die berechtigte Person;
 - b. Wenn die berechtigte Person ihre Mitwirkungspflicht in schwerwiegender Weise verletzt.
- ² Die Fachstelle kann die Inkassohilfe einstellen, wenn:
- a. die berechtigte Person ihren Wohnsitz wechselt und dies eine Änderung der Zuständigkeit für die Inkassohilfe zur Folge hat (Art. 5 Abs. 2);
 - b. die Unterhaltsbeiträge uneinbringlich sind, in jedem Fall aber drei Jahre nach dem letzten erfolglosen Inkassoversuch;
 - c. die verpflichtete Person seit einem Jahr regelmässig und vollständig ihrer Unterhaltspflicht nachkommt.
- ³ Sie führt die Inkassohilfe für die bis zum Zeitpunkt der Einstellung gemäss Absatz 2 verfallenen Unterhaltsbeiträge weiter. Überträgt sie im Rahmen eines Wechsels des Wohnsitzes hängige Inkassohilfeverfahren auf die neue Fachstelle (Art. 5 Abs. 3), so stellt sie die Inkassohilfe vollumfänglich ein.
- ⁴ Sie erstellt bei Einstellung der Inkassohilfe eine Schlussrechnung und händigt diese sowie erwirkte Urteile und Beschlüsse, vorhandene Verlustscheine und Schuldanerkenntnisse der berechtigten Person aus. Die berechtigte Person kann die Herausgabe von weiteren Akten verlangen.

¹⁹⁹ BE, S. 5f.; ZH, S. 4

²⁰⁰ FR, S. 3f.

²⁰¹ BE, S. 5f.

²⁰² FR, S. 3f.; EFS, S. 3; EKF, S. 5; FSBS, S. 2; SVA, S. 3

²⁰³ ZG, S. 2/4

²⁰⁴ BS, S. 4

²⁰⁵ SVA, S. 4f.

⁵ Die Einstellung der Inkassohilfe erfolgt mittels begründetem Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung.»

Die anderen Teilnehmenden haben sich punktuell zu den verschiedenen Absätzen geäußert.

Absatz 1 Buchstabe a

1 Kanton²⁰⁶ verlangt folgende Ergänzung dieses Buchstabens: «wenn der Unterhaltsanspruch erloschen *und sämtliche Unterhaltsforderungen beglichen sind*». Dieser Kanton ist der Meinung, dass Inkassohilfe auch dann geleistet werden müsse, wenn nur noch ausstehende Unterhaltsforderungen einzutreiben seien. Der Kanton schlägt eventualiter vor, diesen Buchstaben in den Abs. 2 zu verschieben, so dass die Fachstelle bei Erlöschen des Unterhaltsanspruchs die Alimentenhilfe einstellen könne, aber nicht unbedingt müsse.

Absatz 2 Buchstabe a

1 Kanton²⁰⁷ schlägt vor, den Buchstaben wie folgt zu ändern: «die berechtigte Person ihre Mitwirkungspflicht (Art. 10) ~~in schwerwiegender Weise verletzt~~». Es sei schwierig zu bestimmen, ob eine Verletzung der Mitwirkungspflicht schwerwiegend sei oder nicht, und deshalb solle auf diese Voraussetzung verzichtet werden.

2 Organisationen²⁰⁸ finden, dass dieser Absatz, wie auch Artikel 10, die Handlungsmöglichkeiten der berechtigten Person unzulässig einschränke. In der Praxis würden Inkassostellen oft zu lange zuwarten, bis sie tätig würden. Deshalb sei vorzusehen, dass eigenständiges Handeln der berechtigten Person möglich sei, aber mit der Inkassobehörde abgesprochen werden müsse.

Absatz 2 Buchstabe b

1 Kanton²⁰⁹ hält die Frist von einem Jahr nicht für sinnvoll. Er schlägt vor, diesen Buchstaben zu streichen und das Vorgehen gemäss Artikel 11 Abs. 1 den Fachstellen zu überlassen. 1 anderer Kanton²¹⁰ dagegen möchte diese Frist auf drei Jahre verlängern; gemäss seinen Erfahrungen könnten oftmals auch nach einer längeren Dauer als einem Jahr Unterhaltsbeiträge eingebracht werden. 3 Organisationen²¹¹ gehen noch weiter und schlagen eine Frist von vier Jahren vor.

Für 1 Kanton²¹² wirft dieser Absatz die Frage auf, ob die Erwirkung von Verlustscheinen eine Inkassohilfe darstelle. Sei dies der Fall, könne die anspruchsberechtigte Person ein Interesse daran haben, dass die Fachstelle die Verjährung durch Inkassohandlungen unterbreche, auch wenn die Aussicht auf Erfolg minim sei.

1 Kanton²¹³ schliesslich hält fest, dass er sowieso nur dann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werde, wenn die berechtigte Person keine Vorschüsse erhalte, da in den anderen Fällen die Einstellung der Inkassohilfe (und damit automatisch auch der Bevorschussung) zu einer Kostenverlagerung hin zu den Sozialdiensten führe.

Absatz 2 Buchstabe c

1 Kanton²¹⁴ führt aus, dass er die Inkassohilfe nicht einstellen werde, wenn die Beziehung zwischen den Parteien sehr angespannt sei. In solchen Fällen könne nur das Tätigwerden der Fachstelle eine regelmässige Überweisung der Unterhaltsbeiträge sicherstellen.

²⁰⁶ BE, S. 6

²⁰⁷ BL, S. 2

²⁰⁸ frbb, S. 3; FZ ZH, S. 2

²⁰⁹ GL, S. 2

²¹⁰ SG, Anhang S. 2

²¹¹ EFS, S. 4; EKF, S. 4; SGB, S. 2

²¹² TG, S. 2

²¹³ FR, S. 4

²¹⁴ FR, S. 4

Absatz 3

Gemäss 1 Kanton²¹⁵ sollte die Einstellung der Inkassohilfe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht (Abs. 1 Bst. b) ebenfalls zur Einstellung der Inkassohilfe für verfallene Unterhaltsbeiträge führen, da bei einer Weiterführung solcher Verfahren wiederum eine Mitwirkung erforderlich sein könne. Er schlägt deshalb vor, diesen Absatz wie folgt zu ändern: «Sie führt *in den Fällen von Abs. 2 Buchstaben b und c* die Inkassohilfe für die bis zum Zeitpunkt der Einstellung verfallenen Unterhaltsbeiträge weiter».

1 anderer Kanton²¹⁶ möchte diesen Absatz lockern und es der Fachstelle überlassen, selber die Strategie für die laufenden Verfahren zu bestimmen. Damit könnten insbesondere die Situationen, in denen die berechtigte Person ins Ausland übersiedle, ohne dies der Fachstelle mitzuteilen, besser gehandhabt werden. Der Kanton wünscht folgende Änderung von Absatz 3: «Sie führt *in der Regel* die Inkassohilfe für die bis zum Zeitpunkt der Einstellung verfallenen Unterhaltsbeiträge weiter».

1 Kanton²¹⁷ schliesslich verlangt, dass dieser Absatz gestrichen werde, da der Aufwand für die Weiterführung der Inkassohilfe von verfallenen Unterhaltsbeiträgen übermässig sei. Die Fachstelle würde beispielsweise für die rechtzeitige Unterbrechung der Verjährung verantwortlich werden.

Absatz 4

1 Kanton²¹⁸ schlägt vor, diesen Absatz wie folgt zu ergänzen: «Sie erstellt bei Einstellung der Inkassohilfe eine Schlussrechnung und händigt diese *zusammen mit erwirkten Urteilen, Beschlüssen, Schuldanerkenntnissen und Verlustscheinen* der berechtigten Person aus».

1 Organisation²¹⁹ spricht sich dafür aus, die InkHV mit der Bestimmung zu ergänzen, dass die Mitteilung der Einstellung der Inkassohilfe mittels einer anfechtbaren Verfügung erfolge oder zumindest, dass eine solche Verfügung verlangt werden könne. 3 Organisationen²²⁰ beantragen, diesen Absatz wie folgt zu formulieren: «*Sie erstellt bei Abschluss der Inkassohilfe einen begründeten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung und händigt der berechtigten Person eine Schlussabrechnung sowie allfällige Dokumente über noch offene, sichergestellte Ausstände (Schuldanerkenntnis, Verlustscheine etc.) aus*».

Weitere Begehren

2 Organisationen²²¹ schlagen vor, Artikel 17 mit einem neuen Absatz 5 zu ergänzen, in welchem explizit die Pflicht festgehalten werde, Inkassohilfe für noch offene Ausstände zu leisten, wenn die berechtigte Person zu einem späteren Zeitpunkt feststelle, dass sich die finanziellen Verhältnisse der verpflichteten Person verbessert haben.

²¹⁵ AR, S. 2

²¹⁶ NE, Anhang S. 5

²¹⁷ ZH, S. 4f.

²¹⁸ SG, Anhang S. 2

²¹⁹ SVAMV, S. 5

²²⁰ EFS, S. 4; EKF, S. 6; SGB, S. 2

²²¹ EFS, S. 4; EKF, S. 6

5.7 6. Abschnitt: Kosten der Inkassohilfe

5.7.1 Art. 18 Leistungen der Fachstelle

Absatz 1

3 Kantone²²² verlangen, dass in der InkHV zum Ausdruck gebracht werde, dass die aus der Inkassohilfe zugunsten von Kindern resultierenden Kosten der verpflichteten Person belastet werden könnten.

Absatz 2

1 Partei²²³ möchte diesen Absatz um eine nicht abschliessende Aufzählung von Ausnahmen zum Grundsatz der Unentgeltlichkeit ergänzt haben, wie beispielsweise gute finanzielle Verhältnisse der berechtigten Person oder die Verletzung der Mitwirkungspflicht (Art. 10).

5.7.2 Art. 19 Leistungen Dritter: Kostenvorschuss

2 Kantone²²⁴ verlangen die Streichung dieser Bestimmung.

3 Kantone²²⁵ fordern zumindest die Streichung der Bevorschussung der Übersetzungskosten. So müssten nämlich amtliche Übersetzungen in alle Sprachen organisiert werden, was sehr hohe Kosten verursachen würde²²⁶. Da ein Rechtsöffnungstitel für diese Kosten fehle, würde diese Regelung schlussendlich dazu führen, dass das Gemeinwesen diese Kosten definitiv übernehmen müsse: eine Forderungsklage zur Geltendmachung dieser Kosten wäre unverhältnismässig.²²⁷

1 Kanton²²⁸ erklärt sich grundsätzlich bereit, diese Kosten zu bevorschussen, unter der Voraussetzung, dass genau präzisiert werde, dass eine solche Bevorschussung nur in Fällen stattfinde, in denen eine Übersetzung wirklich notwendig sei und die berechtigte Person nicht eine Person aus ihrem privaten Umfeld beiziehen könne.

5.7.3 Art. 20 Leistungen Dritter: Kostentragung

Absatz 1

1 Kanton²²⁹ begrüsst diesen Absatz. 1 anderer Kanton²³⁰ findet dagegen, dass er gegen übergeordnetes Recht verstosse und deshalb gestrichen werden müsse. Es sei insbesondere unzulässig, die Übersetzungskosten der verpflichteten Person aufzuerlegen, da diese nicht Partei im Inkassohilfverfahren sei.

Absatz 2

1 Kanton²³¹ begrüsst diesen Absatz, schlägt aber vor, im Einleitungssatz «eingefordert» durch «erhältlich gemacht» zu ersetzen (betrifft einzig die deutsche Version). 1 anderer Kanton²³² schlägt eine Vereinfachung dieses Absatzes in dem Sinne vor, dass die Kosten gene-

²²² AI, S. 3; SH, S. 1f.; TG, S. 2

²²³ glp, S. 2

²²⁴ ZH, S. 5; SH, S. 2

²²⁵ FR, S. 4; TI; S. 2f.; VS, S. 3

²²⁶ VS, S. 3

²²⁷ FR, S. 4

²²⁸ OW, S. 2

²²⁹ AG, S. 4

²³⁰ ZH, S. 5

²³¹ BS, S. 5

²³² JU, S. 2

rell vom Gemeinwesen übernommen würden, ausser wenn die berechtigte Person in günstigen Verhältnissen im Sinne von Artikel 328 ZGB lebe.

2 Kantone²³³ verlangen, dass in der InkHV (und nicht nur im erläuternden Bericht) der Grundsatz festgehalten werde, wonach die Kosten zu Lasten der berechtigten Person gingen, sofern es nicht möglich sei, diese bei der verpflichteten Person einzuziehen, und sofern es die finanzielle Situation der berechtigten Person erlaube. 1 Organisation²³⁴ stellt klar, dass die Kosten von denjenigen getragen werden müssten, die sie verursacht hätten: die verpflichtete Person und die berechtigte Person könnten sogar hintereinander zu deren Bezahlung herangezogen werden, wenn sich ihre finanzielle Lage verbessere.

3 Kantone²³⁵ schliesslich verlangen die Streichung dieses Absatzes. Gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches seien die Leistungen der Fachstelle, nicht aber die Leistungen von Dritten, unentgeltlich; es gehe nicht an, dem Gemeinwesen weitere Kosten aufzubürden.²³⁶ 1 Kanton²³⁷ ist der Meinung, dass die berechtigte Person entweder kostenfreie Prozessführung geltend machen könne oder sonst die Kosten der Inkassohilfe selber tragen müsse; diese Klarstellung sei besonders bei Inkasso von Unterhaltsbeiträgen im Ausland wichtig.

2 Organisationen²³⁸ äussern sich besorgt zu diesem Thema. Die Kosten für die Tätigkeit Dritter sollten nur dann der berechtigten Person auferlegt werden, wenn diese in sehr guten Verhältnissen lebe, was anhand einer klaren Regel festgestellt werden müsse, die keinen Ermessensspielraum zulasse. Angesichts der möglichen Folgen eines Verfahrens für die berechtigte Person unterstreicht 1 Organisation²³⁹ die Wichtigkeit einer klaren Kommunikation diesbezüglich zwischen Fachstelle und berechtigter Person.

Absatz 2 Buchstabe a

Gemäss 1 Kanton²⁴⁰ muss eine Person, die Inkassohilfe für Kindesunterhaltsbeiträge beantrage und finanziell gut gestellt sei, die damit verbundenen Kosten tragen.

1 Organisation²⁴¹ verlangt, dass in der InkHV klargestellt werde, dass die kostenlose Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Kinder auch für volljährige Kinder gelte.

Absatz 2 Buchstabe b

1 Kanton²⁴² möchte diesen Absatz ändern, da die Fachstelle den Ermessensspielraum haben müsse, die bevorschussten Kosten auf die berechtigte Person abzuwälzen oder nicht.

1 Kanton²⁴³ schlägt aufgrund des Fehlens von verständlichen Kriterien für die Anwendung dieses Absatzes dessen Streichung vor.

Der SODK-Vorstand und 4 Kantone²⁴⁴ dagegen begrüessen, dass sich die Berechnung auf ein schon bekanntes System stütze. Die im Rahmen der Ergänzungsleistungen verwendete Systematik (s. Art. 5 Abs. 2 und 3 ATSV²⁴⁵) wäre ebenfalls denkbar. 1 Kanton²⁴⁶ findet dagegen, dass die Verordnung selber ein klares Berechnungssystem aufstellen sollte. Das Be-

²³³ BL, S. 3; JU, S. 2

²³⁴ CP, S. 2

²³⁵ AG, S. 4; ZG, S. 2/4 f.; ZH, S. 5

²³⁶ ZH, S. 5

²³⁷ ZG, S. 2/4f.

²³⁸ frbb, S. 3 f.; FZ ZH S. 4

²³⁹ NGO-Koordination, S. 3

²⁴⁰ ZH, S. 5f.

²⁴¹ FZ ZH, S. 4

²⁴² GE, Anhang S. 5

²⁴³ AG, S. 4

²⁴⁴ SODK, S. 3; AI, S. 3; AR, S. 3; NW, S. 3; SZ, S. 2

²⁴⁵ Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; SR 830.11

²⁴⁶ BL, S. 3

rechnungssystem gibt auch 3 Organisationen²⁴⁷ Anlass zu Bemerkungen, wonach die Grenzwerte der unentgeltlichen Rechtspflege um den Betrag zu erhöhen seien, der im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung²⁴⁸ für den allgemeinen Lebensbedarf vorgesehen sei.

1 Kanton²⁴⁹ befürchtet, dass das System gewisse Gläubiger in finanzielle Schwierigkeiten bringen könnte und weist auf seine Praxis hin, die darin bestehe, in solchen Fällen die Kosten vom Gemeinwesen übernehmen zu lassen. Diese Sorge wird von 1 Organisation²⁵⁰ geteilt, da die unentgeltliche Rechtshilfe in gewissen Fällen rückerstattungspflichtig sei.

5.8 7. Abschnitt: Grenzüberschreitende Verhältnisse

5.8.1 Art. 21 Grundsatz

1 Partei²⁵¹ verlangt, dass nicht nur im erläuternden Bericht, sondern auch in der InkHV explizit erwähnt werde, dass auch dann Inkassohilfe geleistet werden könne, wenn kein Amtshilfeübereinkommen bestehe.

5.8.2 Art. 22 Zuständigkeit

1 Kanton²⁵² schlägt vor, die Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass die in den Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen vorgesehenen Leistungen von der vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle für Inkassohilfe zu erbringen seien und die Kantone eine für die Errichtung und Abänderung von Unterhaltstiteln zuständige Stelle bezeichnen können. Weiter soll die Verordnung festhalten, dass das BJ die kantonalen Fachstellen bei Inkassohilfesuchen berät, die gestützt auf einen ausländischen Rechtstitel gestellt werden.

Der SODK-Vorstand, 11 Kantone und 1 Organisation²⁵³ regen an, die Bestimmung um einen Absatz zu ergänzen, der es den vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstellen ermögliche, die Zuständigkeit für internationale Inkassohilfe-Fälle an die Zentralbehörde des BJ zu übertragen (Kann-Bestimmung).

1 einziger Kanton²⁵⁴ möchte die Zuständigkeit für alle Fälle dem Bund übertragen.

5.8.3 Art. 23 Kosten der Inkassohilfe

Sowohl der SODK-Vorstand wie auch 3 Kantone²⁵⁵ sind sich der Rechtsungleichheit zwischen internationaler und nationaler Inkassohilfe bewusst: bei ersterer seien die Leistungen für erwachsene Personen immer kostenlos, bei der nationalen Inkassohilfe nur unter gewissen Bedingungen. Es werde jedoch auf einen Änderungsvorschlag verzichtet, da eine Ausdehnung der Unentgeltlichkeit auf alle Fälle für die Kantone zu grosse Kostenfolgen hätte.

²⁴⁷ NGO-Koordination, S. 3; frbb, S. 4; FZ ZH 4 f.

²⁴⁸ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; SR 831.30

²⁴⁹ VD, S. 3

²⁵⁰ EFS, S. 4

²⁵¹ glp, S. 2

²⁵² ZH, S. 6

²⁵³ SODK, S. 3; AI, S. 3; BS, S. 5; GL, S. 3; JU, S. 2; LU, S. 2; NE, Anhang S. 6; NW, S. 3; SZ, S. 2; TG, S. 2; VD, S. 4; ZG, S. 2/5; SSV, S. 3

²⁵⁴ GE, Anhang S. 5

²⁵⁵ SODK, S. 3; AI, S. 3; BL, S. 3; NW, S. 3

1 Kanton²⁵⁶ und 1 Organisation²⁵⁷ verlangen die Streichung von Abs. 2: die Errichtung oder Änderung von Unterhaltstiteln sei keine Inkassohilfeleistung²⁵⁸, und deren Unentgeltlichkeit hätte zu grosse finanzielle Folgen²⁵⁹.

5.9 8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

5.9.1 Art. 24 Übergangsrecht

Von den Vernehmlassungsteilnehmenden gibt es keine Bemerkungen zum Übergangsrecht.

5.9.2 Art. 25 Inkrafttreten

Damit die Kantone über genügend Zeit verfügen, um die aufgrund der InkHV notwendigen Anpassungen vorzunehmen (z. B. Gesetzesänderungen oder Anpassungen der Informatiksysteme der Inkassostellen), schlagen der SODK-Vorstand sowie 14 Kantone²⁶⁰ folgende Frist vor: 2 Jahre ab Erlass der Verordnung. 1 Kanton²⁶¹ wünscht eine längere Frist (3 Jahre) und 1 anderer²⁶² eine kürzere Frist (1 Jahr).

2 Kantone²⁶³ schlagen dagegen vor, die Verordnung zeitnah in Kraft zu setzen, um die Möglichkeit zur Nutzung der neuen Instrumente nicht aufzuschieben, und dafür den Kantonen für die Anpassungen an das neue Recht eine Übergangsfrist von zwei²⁶⁴ oder sogar drei²⁶⁵ Jahren nach dem Inkrafttreten einzuräumen. 1 Organisation²⁶⁶ spricht sich ebenfalls für eine möglichst rasche Inkraftsetzung der Verordnung aus.

6 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005²⁶⁷ über das Vernehmlassungsverfahren sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundeskanzlei zugänglich. Ebenfalls auf der erwähnten Seite können die vollständigen Stellungnahmen eingesehen werden (Art. 16 der Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005²⁶⁸).

²⁵⁶ ZG, S. 5

²⁵⁷ SSV, S. 3

²⁵⁸ SSV, S. 3

²⁵⁹ ZG, S. 2/5

²⁶⁰ SODK, S. 4; AI, S. 4; AR, S. 5; BL, S. 3; BS, S. 5; FR, S. 5; GL, S. 3; LU, S. 2; NW, S. 4; OW, S. 2; SO, S. 2; TG, S. 2; TI, S. 2; UR, S. 2; VD, S. 4

²⁶¹ GE, Anhang S. 5

²⁶² ZH, S. 7

²⁶³ AG, S. 5; NE, Anhang S. 6

²⁶⁴ NE, Anhang S. 6

²⁶⁵ AG, S. 5

²⁶⁶ EKF, S. 7

²⁶⁷ SR 172.061

²⁶⁸ SR 172.061.1

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Kantone / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
glp	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl Partito verde liberale pvl
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS

SVP Schweizerische Volkspartei SVP
Union Démocratique du Centre UDC
Unione Democratica di Centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

ASIP Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza

AvenirSocial Soziale Arbeit Schweiz
Travail social Suisse
Lavoro sociale Svizzera
Lavur sociala Svizra

CP Centre patronal

CROP Coordination romande des Organisations paternelles

donna2 Schweizer Vereinigung von Frauen, die mit einem Mann zusammenleben, der getrennt oder geschieden ist
Association suisse de femmes vivant avec un homme séparé ou divorcé
Associazione svizzera di donne che vivono con un uomo separato o divorziato

EFS Evangelische Frauen Schweiz EFS
Femmes Protestantes en Suisse FPS

EKF Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF
Commission fédérale pour les questions féminines CFQF
Commissione federale per le questioni femminili CFQF

EKKJ Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ
Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse CFEJ
Commissione federale per l'infanzia e la gioventù CFGI

frbb frauenrechte beider basel

FZ ZH Frauenzentrale Zürich

IGM Interessengemeinschaft geschiedener & getrennt lebender Männer

inter-pension Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
Communauté d'intérêts des institutions de prévoyance autonomes collectives et communes

KBKS Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz KBKS
Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse CPFS
Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera CEFS
Conferenza dals funcziunaris da scussion e falliment de la Svizra CSFS

KiSOS Kinderschutzorganisation Schweiz

KS CH Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

mannschafft Verein von Personen, die von einer Trennung oder Scheidung betroffen sind

NGO-Koordination	NGO-Koordination post Beijing Schweiz Coordination post Beijing des ONG Suisses Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras NGO-Coordination post Beijing Switzerland
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV Union Suisse des paysannes et des femmes rurales USPF Unione svizzera delle donne contadine e rurale USDCR Uniun da las puras svizras UPS
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB Union syndicale suisse USS Unione sindacale svizzera USS
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE Chambre suisse des experts en caisses de pensions CSEP
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales CDAS Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali CDOS
SSV	Schweizerischer Städteverband SSV Union des villes suisses UVS Unione delle città svizzere UCS
StA BVG	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istituto collettore LPP
SVA	Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute
SVAMV	Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV Fédération suisse des familles monoparentales FSFM Federazione svizzera delle famiglie monoparentali FSFM
SVBK	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen SVBK Fédération suisse des bourgeoisies et corporations FSBC Federazione svizzera dei patriziati FSP Federaziun svizra da las vischnancas burgaisas e corporaziuns FSBC
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband SVV Association Suisse d'Assurances ASA Associazione Svizzera d'Assicurazioni ASA Swiss Insurance Association
VVS	Verein Vorsorge Schweiz VVS Association prévoyance suisse APS Associazione di previdenza Svizzera APS

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben:

- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia CDDGP
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES
Conférence en matière de protection des mineures et des adultes COPMA
Conferenza per la protezione dei minori e degli adulti COPMA
- SASSA Fachkonferenz Soziale Arbeit der FH Schweiz
SASSA Conférence spécialisée des hautes écoles suisses de travail social
SASSA Conferenza svizzera delle scuole universitarie professionali di lavoro sociale
- Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR
Association suisse des magistrats ASM
Associazione svizzera dei magistrati ASM
- Travail.Suisse
- Zürcher Fachhochschule